

Vereinte Nationen

S/RES/2275 (2016)

Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
24. März 2016

Somalia

8. *begrüßt*

der Bundesregierung Somalias in dieser Hinsicht zu unterstützen, je nach Bedarf und im Einklang mit früheren Resolutionen;

15. *begrüßt* die Verpflichtung der Bundesregierung Somalias und der entstehenden Bundesstaaten zur Einrichtung grundlegender Polizeidienste in ganz Somalia, wie im Heegan-(Bereitschafts-)Plan im Oktober 2015 festgelegt, einschließlich durch die Partnerschaft der UNSOM und der AMISOM, *begrüßt* den Kapazitätsaufbau für die Küstenpolizei gemäß Resolution 2246 (2015) durch die Bundesregierung Somalias mit Unterstützung der UNSOM und *sieht* Fortschritten bei der Umsetzung *erwartungsvoll entgegen*;

16. *legt* der Bundesregierung Somalias *nahe*, den Aktionsplan ihres Menschenrechts-Fahrplans vollständig umzusetzen, ihre Nationale Menschenrechtskommission einzusetzen und Rechtsvorschriften zu erlassen, einschließlich Rechtsvorschriften zum Schutz der Menschenrechte und zu Ermittlungen gegen Personen, die Verbrechen begehen, bei denen Menschenrechte verletzt werden, und ihrer Strafverfolgung;

17. *unterstreicht*, wie wichtig die Achtung des humanitären Völkerrechts und der Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kindern, durch alle Konfliktparteien in Somalia sind;

18. *bekundet erneut* seine Besorgnis angesichts der hohen Anzahl von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen sowie der anhaltenden Zwangsumsiedlungen von Binnenvertriebenen in Somalia, *hebt hervor*, dass jede Umsiedlung im Einklang mit den einschlägigen nationalen und internationalen Rahmen stehen soll, *fordert* die Bundesregierung Somalias und alle beteiligten Akteure *auf*, die Bereitstellung konkreter dauerhafter Lösungen für Binnenvertreibungen anzustreben, und *fordert* die Bundesregierung Somalias und alle beteiligten Akteure *ferner auf*, die Schaffung von Bedingungen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde förderlich sind, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft anzustreben;

19. *bekundet* seine Besorgnis über die anhaltende humanitäre Krise in Somalia und ihre Auswirkungen auf die Bevölkerung Somalias, *würdigt* die Anstrengungen, die die humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und andere humanitäre Akteure unternehmen, um gefährdeten Bevölkerungsgruppen lebensrettende Hilfe zu leisten, *verurteilt* jeglichen Missbrauch und jegliche Behinderung humanitärer Hilfe, *verlangt erneut*, dass alle Parteien den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang für die zeitnahe Hilfe an die hilfsbedürftigen Menschen in ganz Somalia erlauben und erleichtern, *unterstreicht*, wie wichtig eine ordnungsgemäße Rechenschaftslegung über die internationale humanitäre Hilfe ist, und *legt* den nationalen Behörden für Katastrophenmanagement in Somalia *nahe*, ihre Kapazitäten mit Unterstützung der Vereinten Nationen auszuweiten, um bei der Koordinierung der humanitären Reaktion eine stärkere Führungsrolle zu übernehmen;

20. *bekräftigt* die wichtige Rolle der Frauen und Jugendlichen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung, *betont*, wie wichtig ihre Mitwirkung an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der *Snahe*

sowie zur Ratifikation der dazugehörigen Fakultativprotokolle oder zum Beitritt dazu und unterstreicht, dass der Rechtsrahmen für den Schutz von Kindern gestärkt werden muss;

22. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten, unter anderem durch mündliche Sachstandsberichte und mindestens drei schriftliche Berichte, wobei der erste schriftliche Bericht bis zum 12. Mai 2016 und die nachfolgenden Berichte alle 120 Tage vorzulegen sind;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
